

Memminger Massenverfahren

Rede der Anwältin B. Hörster am 10.9.1988 auf der § 218-Demonstration in Memmingen

Vorbemerkung. Namhafte Vertreter der CDU/CSU-Koalition, darunter solche Menschenfreunde wie der Verfechter der Todesstrafe Jäger, haben erklärt, sie würden der geplanten Reform im Gesundheitswesen nur zustimmen, wenn geklärt sei, daß keine Abtreibung aus Notlagenindikation mehr von der Krankenkasse bezahlt wird. Die Verfolgungsjagd in Memmingen ist sicherlich keine Wahndee einiger verbohrtter Juristen, sondern die Reaktion will damit Zeichen setzen. Der Prozeß gegen den Arzt Dr. Theissen in Memmingen findet nun unter großem öffentlichen Interesse statt. Inzwischen wurden einige der wegen illegaler Abtreibung verurteilten Frauen gezwungen, als Zeuginnen auszusagen, unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Dies angeblich zum Schutze der Intimsphäre. Weshalb durften dann aber die Frauen nicht in die Vernehmung eine Person ihres Vertrauens mitnehmen? Gleichzeitig finden weiterhin Strafverfahren statt gegen die Frauen, die abgetrieben haben, und deren Partner, die zur Abtreibung finanziell verholten haben. Unterstützung der Betroffenen ist weiterhin dringend erforderlich, insbesondere finanzielle Unterstützung.

Kontaktadresse: Memminger Frauen e.V., Lindauer Str. 6
Spendenkonto: § 218 Frauen in Not, Kontonr. 521 418, BLZ 731 607 44, Raiffeisenbank Memmingen. — (elf)

Meine Kollegin Heike Gall-Alberth und ich haben nach zahlreichen Presseinterviews die Erfahrung gemacht, wie schwierig es ist, die rechtliche Situation der § 218-Verfahren hier in Memmingen klar zu machen. Ich versuche, die Situation noch einmal zu verdeutlichen:

1. Ambulante Abtreibung ist in Bayern nicht erlaubt. Wer hiergegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

2. Abtreibung ist nach wie vor grundsätzlich strafbar. Läßt eine Frau eine Schwangerschaft abbrechen, ist sie einmal dann nicht strafbar, wenn sie

a) sich in einer anerkannten Beratungsstelle über die zur Verfügung stehenden sozialen Hilfen hat beraten lassen und

b) durch einen Arzt eine schriftliche Bestätigung über das Vorliegen einer Indikation ausgestellt erhalten hat.

Liegen diese beiden Bestätigungen nicht vor, ist eine Frau aber auch dann nicht strafbar, wenn im Zeitpunkt des Abbruchs eine Indikation vorlag und zwar — so lautet der Gesetzestext — wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Indikation vorlag.

Die Frauen hier wurden und werden verurteilt, weil nach richterlicher Erkenntnis keine Indikation vorlag. Ich muß nicht betonen, daß hierin ein Widerspruch liegt. In den meisten der sogenannten Memminger Verfahren geht es um die Frage des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Notlagenindikation: d.h., es wird überprüft, ob im Zeitpunkt des Abbruchs eine Notlage vorlag, die so schwer war, daß sie der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zumutbar machte, und ob diese Notlage durch zumutbare Hilfen nicht hätte abgewendet werden können. Nun prüfen leider die hier zuständigen Staatsanwälte und Richter dieses Vorliegen

der Indikationsvoraussetzungen nicht nach ärztlicher Erkenntnis, beispielsweise der Erkenntnis des Herrn Dr. Theissen, sondern sie prüfen und werten nach ihrer eigenen Erkenntnis, und das ist unseres Erachtens rechtswidrig. Allerdings ist das nicht nur nach unserer bescheidenen Meinung so, sondern das ist BGH-Rechtsprechung aus dem Jahre 1985:

„Es kann letztlich nur nachgeprüft werden, ob die Indikationsstellung nach ärztlicher Erkenntnis in der damals gegebenen Situation vertretbar erscheint oder nicht. Dem befaßten Zivilgericht wird deshalb in der Regel die eigene Sachkunde fehlen, ohne medizinische Beratung die Berechtigung der Indikationsstellung zu überprüfen.“ Dazu bedarf es u.E. detaillierter intimster Fragen, wie in dem an die Zeuginnen versandten Fragebogen enthalten, nicht. In den Verfahren, in denen Herr Dr. Theissen bisher die Aussage verweigerte, hätten die Frauen aufgrund der Unwiderlegbarkeit ihrer Angaben zu dem Beratungsgespräch mit ihm nach den strafprozessualen Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ freigesprochen werden müssen. Dies geschah eben deshalb nicht, weil die Richter ihre eigene Erkenntnis für die einzig wahre hielten.

Wann, so frage ich mich, ist eine Notlage in diesem sogenannten Freistaat für die, die das Sagen haben, so schwer, daß ein Abbruch gerechtfertigt ist? Etwa erst dann, wenn eine Frau sich umgebracht hat und die Feststellung im nachhinein getroffen werden kann? Was sind die Kriterien zur Feststellung einer schweren Notlage im Sinne des Gesetzes? Der BGH sagt dazu:

„Die schriftliche Feststellung darüber, daß die Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegen (vgl. § 219 StGB), ist das Ergebnis

dieses vertraulichen Arztgespräches, bei dem es nicht nur um die wirtschaftliche und soziale Lage der Schwangeren, sondern auch um die Aufklärung der Schwangeren über die medizinischen Aspekte des Eingriffes und um die Erfassung und Bewertung der körperlichen und seelischen Belastung der Schwangeren durch die Schwangerschaft sowie um die Aussicht geht, das Kind unter den derzeit gegebenen und für die Zukunft vorauszusetzenden Umständen auszutragen und großzuziehen und dabei seinen Belangen gerecht zu werden.“

Die schwere Notlage im Sinne des § 218 ist zwar als die Gesamtheit der Lebensbedingungen von Frauen definiert. Wir haben jedoch gegen das Phänomen zu kämpfen, daß sie „mit einer geradezu gespenstisch anmutenden Automatik quer durch alle Parteien, Kirchen und Organisationen hindurch aber auf eine ‚soziale‘ Notlage reduziert wird, die sich in Heller und Pfennig ausdrücken läßt. Die schwere Notlage im Sinne des Gesetzes umfaßt gerade auch die nicht finanziellen Aspekte im Leben einer Frau, das, was ihre Persönlichkeit, ihre eigenen Pläne und Absichten für ihr Leben und ihr Selbstbild bestimmt.“ Das Zitat entstammt dem neuen Buch von Prof. Dr. Gerhard Amendt „Die bestrafte Abtreibung“, der weiter darauf hinweist, daß bei Berücksichtigung dieser schweren Notlage auch die Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen des ungeborenen Kindes, das Recht des Kindes, erwünscht zu sein, zu berücksichtigen sind.

Alle Frauen, die wir erlebt haben, befanden sich ihrer Schilderung entsprechend im Zeitpunkt des Abbruchs in einem seelischen Ausnahmezustand. Jede problematische Entscheidung, wie eine Abtreibung, ruft widersprüchliche Gefühle hervor, und jede Entscheidung muß vor dem eigenen Gewissen verantwortet werden. Für die Frauen besteht das starke psychische Problem, einerseits die nähere Mutter als Bildnis zu haben, andererseits das Bild der das Leben tötenden Frau aufgedrückt zu bekommen. Sicher war es oft auch die enge wirtschaftliche Lage, die für Frauen die Notlage noch zuspitzte. Die wirtschaftliche Lage war es jedoch nie allein. Das seelische Befinden interessierte Richter und Staatsanwälte, wie wir sie erlebt haben, jedoch nicht. Mit keinem einzigen Wort wird hierauf in den uns bekannten Urteilen eingegangen. Das ist ein Skandal. Für sie scheint ungeschriebenes Gesetz zu sein, daß ab einer bestimmten Einkommensgrenze der Abbruch wegen einer schweren Notlage unzulässig ist. Und dieses „zwischen den Zeilen festlegen“ einer Einkommensgrenze und das Festlegen bestimmter ausschließlich objektiver Kriterien als ausschließliche Voraussetzung für

einen legalen Schwangerschaftsabbruch ist unserer Meinung nach ganz klar rechtswidrig. Die Richter haben sich nicht viel Mühe gegeben, die Schwere der Notlage festzustellen, da sie ihren Blick sofort auf die zweite gesetzliche Voraussetzung lenkten, nach der ein Abbruch bei einer schweren Notlage nur dann zulässig ist, wenn die Notlage auch durch zumutbare Hilfen nicht abgewendet werden kann.

Die Argumentationen, die uns hierzu von den anderen Prozeßbeteiligten zu Ohren kamen, kann ich nur als Zynismus, Unwissenheit oder engstirnige Verbohrtheit deuten. Genauso gilt dies für Äußerungen wie die Feststellung, daß DM 1 800 DM für eine sechsköpfige Familie doch durchaus ausreichen. Das lapidare in den Raum stellen, daß die Betreuung des Kindes in Pflegefamilien, Kinderkrippen oder Kindergärten doch möglich sei, ist Zynismus, wenn man sich die Anzahl der Krippenplätze, der Kindergartenplätze und die entsprechenden Wartezeiten betrachtet. Was halten sie von dem Bemerkens: Frau müsse eben wie mit einem Kind, auch mit zwei Kindern von Sozialhilfe leben, allenfalls würden die Heiratschancen etwas vermindert.

Und letztendlich kann das Kind ja immer zur Adoption freigegeben werden. Adoption als zumutbare Hilfe? Ist der Zwang zur Leihmutterchaft zumutbar? Wenn dieses Argument stimmen würde, dann gibt es keine Indikation mehr, jedes Kind, egal welches, kann entsprechend diesem Argument zur Adoption freigegeben werden. Auch das Kind eines Vergewaltigers, auch ein behindertes Kind. In diesen Fällen wird der Frau das Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet. Gibt es denn hier wieder Unterschiede zwischen wertem und unwertem Leben?

Die Richter fordern eine absolut ausweglose Situation, um eine schwere Notlage im Sinne des Gesetzes zu begründen, sagen aber nicht, wann dies ihrer Meinung nach der Fall sein könnte. Dieses Argument der absoluten Ausweglosigkeit der Situation hält aber im Vergleich zu den anderen Indikationen nicht stand, denn so ausweglos ist dort die Situation ebenfalls nicht. Urteile, nach denen es möglich sein soll, nach Jahren von Ärzten gestellte Indikationen zu überprüfen mit der Möglichkeit, daß ein Arzt strafbar wird, falls das Gericht seine Meinung nicht teilt, werden dazu führen, daß es kaum mehr Ärzte gibt, die bereit sind, eine Indikation zu einem Abbruch aus einer Notlage heraus zu stellen.

Die Zusammenschau der vorliegenden Urteile, des geplanten neuen Schwangerschenberatungsgesetzes, der neuen bayerischen Richtlinien zum Schwangerschenberatungsgesetz vom 4.8.88 sollen auch legale Schwangerschaftsabbrüche über die Maßen er-

schweren, wenn nicht gar verhindern. Das dürfte Ziel der bayerischen Staatsregierung sein, als Aushängeschild die Statistik: In Bayern gibt es keine Abbrüche aus schwerer Notlage mehr. Stimmt, die Frauen fahren bereits heute wieder, sofern sie sich das leisten können, nach Hessen und in die Niederlande.

Das liegt vor allem auch daran, daß ambulante Abbrüche in Bayern verboten sind. Wann werden die Zuständigen begreifen, daß es Notsituationen gibt, wo Frauen nicht drei Tage von der Bildfläche verschwinden können, um sich für einen Abbruch stationär in eine Klinik zu legen. Bei etlichen der betroffenen Frauen hätten ihre behandelnden Frauenärzte schriftliche Indikationen ausgestellt, aber die Situation der betroffenen Frauen erlaubt den in Bayern formell richtigen Weg des Abbruchs in einer Klinik mit stationärem Aufenthalt nicht.

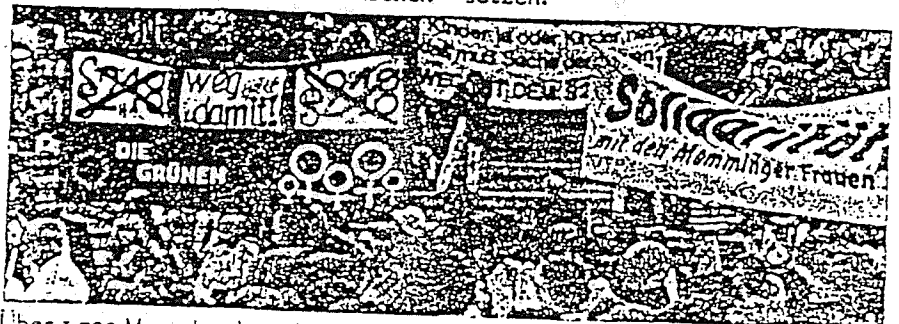
Für diese Fälle hilft offensichtlich nur ein Ticket ins Nachbarland oder Ausland oder ein Gesinnungstäter wie Dr. Theissen, dem im übrigen nach Ansicht eines Kemptener Kollegen „ein Orden gehört so wie er den Frauen geholfen hat und wieviel Geld er den Krankenkassen gespart hat“.

Zwei Fragen haben wir uns immer wieder gestellt und versucht, zu beantworten: Zum einen, was war oder ist der Grund dafür, daß so viele Frauen sich gegen die Verurteilungen nicht zur Wehr gesetzt haben? Unseres Erachtens ist Grund ein tiefsitzendes Schuld- und Schamgefühl, das daraus resultiert, daß Frauen durch ihre Erziehung, durch die Einflußnahme der Gesellschaft und Politik eingetrickert wird, nach idealer Mutterschaft zu streben. Und dieses Bild, diese Verpflichtung wird so verinnerlicht, daß sie, trotz der inneren Überzeugung, gerechtfertigt zu handeln, zu solchen Schuld- und Schamgefühlen führt, daß die Verurteilung widerspruchlos hingenommen wird.

Zum zweiten fragen wir uns, wie es dazu kommen kann, daß Frauen, die Abtreibungen in bestimmten Situationen befürworten und durchführen oder die Abschaffung des § 218 insgesamt fordern, pauschal ein Zerstörungswille, eine Verwirrung im Geist oder dergleichen unterstellt wird. Unseres Erachtens kann eine solche Vorstellung nur in den Köpfen von Menschen

existieren, die eine wachsende Einflußnahme von Frauen fürchten und bekämpfen. Wann werden die Mächtigen in diesen Ländern begreifen, wie schnell Männer und Frauen ihre Haltung zur Abtreibung ändern, wenn sie selbst in die Lage kommen, eine ungewollte Schwangerschaft mitproduziert zu haben? Wann werden sie in der Lage sein, unsere achtenswerte Gewissensentscheidung zu akzeptieren und nicht zu versuchen, sie im nachhinein mit zynischen Feststellungen, daß man doch sehen könne, wie gut alles geworden wäre oder sei, zu torpedieren? Wann werden sie begreifen, daß der Wunsch und Wille, das eigene Leben selbst zu gestalten, nicht durch Stiftungsfond und Sozialhilfe gebrochen werden kann? Nur nachdem diese Tatsachen nicht begriffen und akzeptiert werden, wird die Auslegung der schweren Notlage im Sinne des Gesetzes auf soziale, finanzielle Not, Armut, reduziert und mit der Begründung, daß eine solche nicht vorliegt, den Frauen das Recht abgesprochen, einen Abbruch vornehmen zu lassen.

So halte ich zum Abschluß nochmals fest, daß, wenn und solange es Ärzte gibt, die die Voraussetzungen von schweren Notlagen aus ihrer Sicht bejahen und wenn und solange es Ärzte gibt, die hierüber auch schriftliche Indikationen gestellt hätten, Gerichte nicht ihre Meinung und Wertung an die Stelle der Meinung und Wertung dieser Ärzte stellen dürfen. Dies, ebenso wie das Argument, es sei zumutbar, das Kind zur Adoption freizugeben, würde zum faktischen Ende der Notlagenindikation, zu einer Aushöhlung dieser gesetzlichen Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs führen. Es ist ein Irrglaube zu meinen, daß mit den vorliegenden Verfahren hier in Memmingen oder einer Änderung des Beratungsgesetzes Abbruchzahlen gesenkt werden könnten. Die alleinige Folge wird u.E. die Förderung des sogenannten „Abtreibungstourismus“ sein. Es darf nicht sein, daß das, was womöglich auf politischer Ebene, durch Gesetzgebungsvorhaben nicht durchgesetzt werden kann, auf dem Rücken eines Arztes und betroffener Frauen und Männer ausgetragen wird. Wir alle sind aufgerufen, uns hiergegen juristisch, politisch zur Wehr zu setzen.



Über 1 700 Menschen beteiligten sich an der Demonstration am 10.9.88 in Memmingen.